

Sitzungsvorlage Nr. 2025/44

Aktenzeichen: 815.31

Sachbearbeiter: Frankenbach, Silke



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
27.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	16.12.2025	1

Betreff:

Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 2026 bis 2027

Beschlussvorschlag:

→ *Siehe Ende dieser Sitzungsvorlage!*

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	16.12.2025	TOP:	1 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Wasserverbrauchsgebühr der Gemeinde Weißbach ist letztmals auf den 01. November 2022 kalkuliert worden. Auf den 01. Januar 2026 stellte, wie in den Vorjahren, das Büro Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim eine neue Kalkulation auf. Diese Kalkulation ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die Gebührenobergrenze wurde für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 kalkuliert.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass eine maximale Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so kann diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Diese Ausgleichspflicht besteht in der Wasserversorgung jedoch nicht.

Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Die Verpflichtung zum Ausgleich von Gewinnen entfällt. Bisher ist in der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weißbach jedoch geregelt, dass die Gewinnerzielung ausgeschlossen ist. Diese selbstbeschränkende Absichtserklärung hat hauptsächlich steuerrechtliche Bedeutung.

Letztendlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse in der Wasserversorgung ausgleichen will oder nicht.

Bislang sind die Vorjahresergebnisse regelmäßig ausgeglichen worden, da eine Deckung von eventuellen Fehlbeträgen aus allgemeinen Steuermitteln nicht verursachergerecht wäre. Analog sind bisher auch Kostenüberdeckungen zum Ausgleich eingestellt worden.

Nach der aktuellen Gebührenkalkulation ergibt sich ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen eine Gebührenobergrenze von 4,61 EUR/m³ netto.

Bei vollem Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 204.999 EUR aus den Jahren 2020 bis 2022 ergibt sich eine absolute Gebührenobergrenze von 5,79 EUR/m³ netto, beziehungsweise

6,19 EUR/m³ brutto. Dieser Gebührensatz dürfte unter der Maßgabe 100%-igen Kostendeckung nicht überschritten werden.

Wie ausgeführt besteht aber keine Pflicht diese Unterdeckung in voller Höhe auszugleichen. Über den Ausgleich entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Erfolgt kein Ausgleich muss der Fehlbetrag aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt werden. Dies ist jedoch nicht verursachergerecht. Zudem benötigt die Gemeinde die wenigen Steuermittel, die sie einnimmt, eigentlich dringend anderweitig.

Um die Gebührenzahler nicht übermäßig mit den negativen Ergebnissen aus den Vorjahren zu belasten, ist als „Mittelweg“ freilich auch ein nur teilweiser Ausgleich denkbar.

Der Kreisdurchschnitt der Gemeinden im Hohenlohekreis für eine Gesamtgebührenbelastung aus Wasserzins und Schmutzwassergebühr liegt mit den bisherigen Gebühren aktuell bei 7,97 EUR/m³ brutto. Orientiert an diesem Durchschnitt könnte sich die Verwaltung vorstellen als Maßgabe eine Gesamtgebührenbelastung von 8,00 EUR/m³ anzupeilen. Nachdem die Gebühr für Schmutzwasser aufgrund der aktuellen Kalkulation voraussichtlich von 2,75 EUR/m³ auf 2,18 EUR/m³ sinken wird, würde sich dann so eine Wasserverbrauchsgebühr von 5,44 EUR/m³ netto beziehungsweise 5,82 EUR/m³ brutto ergeben.

Dies würde freilich bedeuten, dass nur ein 143.385 EUR hoher Teilbetrag der Unterdeckung aus den Vorjahren über die Wasserverbrauchsgebühr ausgeglichen werden wird. Die restlichen 61.614 der Unterdeckung müssten hingegen aus allgemeinen Steuermitteln beglichen werden.

Der Beschlussvorschlag am Ende dieser Sitzungsvorlage wurde entsprechend offen formuliert.

Seitens der Verwaltung wird aber der teilweise Ausgleich der Unterdeckung empfohlen, mit Orientierung an einer Gesamtgebührenbelastung von 8,00 EUR.

Außer der Wasserverbrauchsgebühr sind in der vorliegenden Kalkulation auch die Zählergebühren neu berechnet worden, und zwar auf Basis von Anschaffungskosten und Verwaltungskosten für eine 6-jährige Nutzungsdauer.

Unter Hinweis auf die beigelegten Unterlagen wird die Zustimmung zur Gebührenkalkulation 2026 bis 2027 empfohlen.

Frau Silke Frankenbach von der Verbandskämmerei des GVV Mittleres Kochertal wird in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 anwesend sein, um dem Gremium die Gebührenkalkulation im Detail zu erläutern und um für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Dezember 2025 zu.
- 2.) Die Gemeinde Weißbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
- 3.) Die Gemeinde Weißbach wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3)
- 4.) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5.) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6.) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026 bis 2027 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7.) Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020 bis 2022 entsprechend der Anlage 3 wird teilweise zum Ausgleich eingestellt.

Alternativ:

Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2022 bis 2022 entsprechend der Anlage 3 wird zum Ausgleich eingestellt.

Alternativ:

Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2022 bis 2022 entsprechend der Anlage 3 wird nicht zum Ausgleich eingestellt.

- 8.) Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergebühren für den Zeitraum 01/2026 bis 12/2027 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	5,44 €/m ³ Frischwasser
- Zählergebühren Wasserzähler	
-- bis Größe Q_3 4	2,10 €/Monat
-- Größe Q_3 10	2,20 €/Monat
-- Größe Q_3 16	2,50 €/Monat